



# **Kriterien zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Porta Westfalica**

Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kern- und Kohleenergie steht die Stadt Porta Westfalica der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien positiv gegenüber. Dazu gehört auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen. Die Stadt hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich ist gemäß dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) in einem Korridor von 200 Metern um Autobahnen (gemessen von der äußeren Fahrbahnkante) und Hauptschienenwege (mindestens zwei Hauptgleise) privilegiert und somit allgemein zulässig. Die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Ausschlusskriterien stellen die Lage innerhalb eines Naturschutz-, FFH- oder Überschwemmungsgebietes sowie in einem Landschaftsgeschützten Bestandteil dar. Auch innerhalb von Siedlungs- oder Waldflächen ist die Errichtung nicht zulässig.

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage außerhalb dieses Bereiches erfordert einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan. Vor Aufstellung des Bebauungsplanes will die Stadt anhand von Kriterien - die für das gesamte Stadtgebiet gelten – entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-Photovoltaikanlagen über die Bebauungsplanung ermöglicht werden sollen. Flächen in einem Korridor von 500 Metern um Autobahnen und Hauptschienenwege sind hierbei anderen Flächen vorzuziehen, da das EEG hier bereits klargestellt hat, dass die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einem überragenden öffentlichen Interesse folgt, dem z.B. die Belange des Landschaftsschutzes in der Abwägung unterzuordnen sind.

Des Weiteren ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage außerhalb der bereits genannten Bereiche möglich, wenn diese planungsrechtlich allgemein zulässig sind (z.B. innerhalb eines Bebauungsplanes) oder eine Privilegierung gemäß § 35 Baugesetzbuch gegeben ist. Der Kriterienkatalog ist hierbei ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Stadt Porta Westfalica ist zudem offen für innovative Ideen im Bereich der erneuerbaren Energien. Projekte mit Modellcharakter sind daher wünschenswert und sollen ermöglicht werden.

Die Kriterien sollen die Verwaltung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

#### Anwendung des Kriterienkatalogs (Anlage A) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Während der unter Punkt 1 (Anlage A) beschriebene Katalog Ausschlusskriterien darstellt, sind die in Punkt 2-5 formulierten Kriterien als Abwägungskriterien zu verstehen: Wenn bei einem Photovoltaikprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle dieser Abwägungskriterien vollständig erfüllt sind, muss die Verwaltung in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Projekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.

Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden. Interessenten, die auf dem Stadtgebiet eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten wollen, müssen gegenüber der Stadt nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Stadt dafür nicht vor.

Falls die Stadt einen Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes fasst, kann das Verfahren für einen Bebauungsplan begonnen werden. Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor der Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten.

Die Stadt Porta Westfalica wird spätestens drei Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges oder wenn ein Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen von insgesamt 210 Hektar - dies entspricht etwa 2% der Gesamtfläche der Stadt - erreicht ist, diese Kriterien neu beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass die Stadt danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

Porta Westfalica, Februar 2023

### **Kriterien zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Stadt Porta Westfalica gelten die folgenden Kriterien:

#### 1. Ausschlusskriterien

Nicht erlaubt ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem

- a. FFH-Gebiet
- b. Naturschutzgebiet
- c. Überschwemmungsgebiet
- d. Waldgebiet
- e. Siedlungsgebiet
- f. Landschaftsgeschützten Bestandteil

#### 2. Abwägungskriterien

Eine Einzelfallprüfung durch Abwägung muss erfolgen, wenn ein oder mehrere der nachfolgenden Belange beeinträchtigt werden.

##### a. Landschaft(-sbild)

Eine Beeinträchtigung der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes liegt insbesondere dann vor, wenn

- sich in der Nähe von denkmalgeschützte oder besonders positiv prägende Gebäude befinden.
- eine erhebliche Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten (Landschaftsschutzgebiete) sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen, vorliegt.
- die Anlage eine Fläche von 10 ha überschreitet. Maßgeblich ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Sollten sich in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches bereits Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden, ist die Vorhabenfläche mit der Fläche bestehender Anlagen zu summieren, da diese gesamträumlich wirken.

Zur Vermeidung von Sicht störenden Einflüssen sind ein geeigneter Abstand bzw. kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen zu ergreifen. Kompensationsmaßnahmen sind vorzugsweise innerhalb der Vorhabenfläche umzusetzen.

##### b. Gebäude mit Wohnnutzung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Dies wird erreicht z.B. durch

- eine am Standort geeignete Kombination aus Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz.
- einen Abstand zu Wohngebäuden von mindestens 100 m.

Der Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ist auch ohne Abstand und/oder Sichtschutz möglich, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis damit schriftlich erklären.

### c. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher wird vorsorglich folgendes festgelegt:

- Auf landwirtschaftlichen Flächen, die gemäß den digitalen Bodenschätzkarten eine „Ackerzahl“ von 55 oder mehr aufweisen, sollen Photovoltaik-Anlagen nicht errichtet werden.

Soll eine Photovoltaikanlage dennoch auf einer Fläche mit hoher Bodenqualität errichtet werden, ist durch den Antragsteller zu prüfen, ob die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage möglich ist. Diese wäre vorzuziehen. Eine Abwägung ist aber in jedem Fall vorzunehmen.

### d. Natur- und Artenschutz

Der Projektentwickler hat dafür Sorge zu tragen, dass das Vorhaben dem Natur- und Artenschutz dienlich ist. Dabei ist z.B. in jedem Fall folgendes zu beachten:

- Es muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachgewiesen werden, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser, falls notwendig. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- Es empfiehlt sich eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.

#### Konkretisierung der Vorgaben hinsichtlich Natur- und Artenschutz

Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.

Die Aufständigung der Solaranlagen sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.

Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet das Verbot zur Nutzung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel, von Gülle oder anderer Düngemittel.

Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-) Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.

Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).

Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen

## Anlage A

auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggfs. mechanisch vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.

Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden. Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen.

Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln und Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.

### 3. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

Bürger an der Anlage zu beteiligen, ist wünschenswert.

Der Betriebssitz soll sich so weit möglich in der Stadt Porta Westfalica befinden.

### 4. Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Eine Anbindung an eine Oberleitung muss im Bedarfsfall geprüft werden. Flächen mit bereits vorhandenem Einspeisepunkt sind vorzuziehen.

Die beiden letztgenannten Punkte 3 und 4 sind wünschenswert, aber nicht verpflichtend, sie wirken sich positiv auf die Gesamtbewertung bei der Abwägung aus.

Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dies umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung, sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.

Es ist eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen – das Baurecht wird nur auf Zeit und nur für diesen Zweck geschaffen.

Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt der Antragsteller.

### 5. Einzelfallentscheidung

Die Stadt Porta Westfalica behält sich Einzelfallentscheidungen in allen Punkten vor.

### Antragstellung

Vor Antragstellung ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass das Vorhaben den hier festgelegten Kriterien entspricht. Die Checkliste zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Porta Westfalica (Anlage B) ist auszufüllen.

Gerne unterstützt die Verwaltung den Antragsteller hierbei.

## Anlage B

### Checkliste zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Diese Checkliste der Kriterien zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll als Hilfestellung zur ersten Einschätzung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens dienen. In der Checkliste werden die Punkte 1 und 2 des Kriterienkataloges abgefragt. Im weiteren Verfahren sind selbstverständlich alle Kriterien des Katalogs zu berücksichtigen.

Aus dieser Checkliste ergibt sich kein Anspruch auf Baugenehmigung. Sie ist nicht rechtsverbindlich.

A	Das Vorhaben liegt im Korridor von 200 m um Autobahnen oder Hauptschienenwege		<input type="checkbox"/> JA		<input type="checkbox"/> NEIN
1		Das Vorhaben liegt im	JA	NEIN	Weiter mit Punkt B
Ausschluss	a.	FFH-Gebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	b.	Naturschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	c.	Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	d.	Waldgebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	e.	Siedlungsgebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	f.	Landschaftsgeschützten Bestandteil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Das Vorhaben ist <b>nicht</b> genehmigungsfähig				
	Das Vorhaben ist genehmigungsfähig				
<u>Hinweis:</u>		Das Vorhaben liegt in der Anbauverbotszone <i>Wenn ja, ist die Zustimmung der Autobahn GmbH erforderlich</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

B	Das Vorhaben liegt im Korridor von 500 m um Autobahnen oder Hauptschienenwege		<input type="checkbox"/> JA		<input type="checkbox"/> NEIN
1		Das Vorhaben liegt im	JA	NEIN	Weiter mit Punkt C
Ausschluss	a.	FFH-Gebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	b.	Naturschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	c.	Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	d.	Waldgebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	e.	Siedlungsgebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	f.	Landschaftsgeschützten Bestandteil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Das Vorhaben ist <b>nicht</b> genehmigungsfähig				
	Die Abwägungskriterien unter 2 sind zu prüfen				
2		Die nachstehenden Belange stehen dem Vorhaben entgegen	JA	NEIN	
Abwägung	a.	Landschaft(-sbild)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	b.	Gebäude mit Wohnnutzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	c.	Landwirtschaftliche Böden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	d.	Natur- und Artenschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Über das Vorhaben muss im Rahmen der Abwägung entschieden werden				
	Das Vorhaben ist genehmigungsfähig				

Anlage B

C	Das Vorhaben ist gem. § 35 BauGB privilegiert oder ist allgemein zulässig, da es z.B. im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt		<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
1		Das Vorhaben liegt im	JA	NEIN
Ausschluss	a.	FFH-Gebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b.	Naturschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	c.	Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	d.	Waldgebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	e.	Siedlungsgebiet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	f.	Landschaftsgeschützten Bestandteil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Das Vorhaben ist <b>nicht</b> genehmigungsfähig			
	Die Abwägungskriterien unter 2 sind zu prüfen			
2		Die nachstehenden Belange stehen dem Vorhaben entgegen	JA	NEIN
Abwägung	a.	Landschaft(-sbild)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	b.	Gebäude mit Wohnnutzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	c.	Landwirtschaftliche Böden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	d.	Natur- und Artenschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Über das Vorhaben muss im Rahmen der Abwägung entschieden werden			
	Das Vorhaben ist genehmigungsfähig			
D	Die Fragen A-C wurden mit NEIN beantwortet, daher ist davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben nicht genehmigungsfähig sein wird. Eine Einzelfallprüfung kann beantragt werden.			